



Optionen in der GSVG-Krankenversicherung

Name	Versicherungsnummer (VSNR)
	Pensionsnummer (PNR)

- Ich wähle die „**Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung**“
(Geldleistungsberechtigung nur für die Spital-Sonderklasse, alle anderen Leistungen sind Sachleistungen – insbesondere Behandlung beim Vertragsarzt „auf Patientenschein“)
- ab 1. Jänner 2003
 ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten
 ab Beginn der Pflichtversicherung* bzw. ab Pensionsbeginn

und möchte diese Option auch im Falle künftiger Änderungen der Einstufung in die Sach- oder Geldleistungsberechtigung beibehalten. **Ich nehme zur Kenntnis, dass die Zusatzbeiträge der geänderten Einstufung jeweils angepasst, d.h. erhöht oder gesenkt werden.**

- Ich wähle die „**volle Geldleistungsberechtigung**“
(Geldleistungsberechtigung für die Spital-Sonderklasse, Privatpatient beim Arzt, kein Patientenschein)
- ab 1. Jänner 2003
 ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten
 ab Beginn der Pflichtversicherung* bzw. ab Pensionsbeginn

und möchte diese Option auch im Falle künftiger Änderungen der Einstufung in die Sach- oder Geldleistungsberechtigung beibehalten. **Ich nehme zur Kenntnis, dass die Zusatzbeiträge der geänderten Einstufung jeweils angepasst, d.h. erhöht oder gesenkt werden.**

Die Information betreffend Beginn und Ende der Option sowie die Höhe der Zusatzbeiträge auf der Rückseite nehme ich hiermit zur Kenntnis.

.....
Datum

.....
Unterschrift der/des Versicherten

* Antrag innerhalb von vier Wochen ab Verständigung über die Pflichtversicherung.

INFORMATION ZU DEN OPTIONEN

- **Die Option beginnt** mit dem Monatsersten nach Antragstellung oder schon mit Beginn der Pflichtversicherung, wenn das innerhalb von vier Wochen ab Verständigung über den Beginn der Pflichtversicherung ausdrücklich beantragt wird.

Sie endet mit Wegfall der Voraussetzungen (z. B. mit Ende der Pflichtversicherung), durch Ausschluss mangels Zahlung der Zusatzbeiträge oder durch Austritt. **Dieser ist allerdings frühestens zum Ende des auf den Beginn der Option folgenden Kalenderjahres und im Übrigen nur jeweils zum Ende eines Jahres möglich.**

- Die Höhe der Zusatzbeiträge für die Option hängt davon ab, ob man grundsätzlich sach- oder geldleistungsberechtigt ist. **Für Geldleistungsberechtigte kostet die „Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung“ zusätzlich 2 € monatlich, für Sachleistungsberechtigte 59,45 €** Entscheidet sich der Sachleistungsberechtigte für die „volle Geldleistungsberechtigung“, **macht der Zusatzbeitrag 74,31 € monatlich aus.**

Die Einstufung in die Sach- oder Geldleistungsberechtigung erfolgt bei Aktiven anhand der Einkünfte und Hinzurechnungsbeträge, die für die Bildung der vorläufigen Beitragsgrundlage herangezogen werden (das sind in der Regel jene des drittvorangegangenen Jahres), und bei Pensionisten anhand der laufenden Pension.

Sachleistungsberechtigte Versicherte, die sich ab 2003 für die Option „Geldleistungsberechtigung“ entscheiden, müssen eine Wartezeit von sechs Monaten in Kauf nehmen. Erst nach dieser Vorversicherungszeit darf die höhere Vergütung für die Spital-Sonderklasse gezahlt werden.

Weitere wichtige Hinweise:

1. **Die Einstufung in Sachleistungs- oder Geldleistungsberechtigung kann sich durch verschiedene Umstände (z. B. durch höhere/niedrigere Einkünfte oder durch Eintritt/Wegfall einer Mehrfachversicherung) ändern. Da Sie sich für ein Leistungspaket entscheiden, bleibt die Option in diesem Fall aufrecht, die Höhe der Zusatzbeiträge ist aber jeweils anzupassen.**

***Beispiel:** Im Jahr 2003 kostet die gewählte Option 2 € monatlich, weil im Jahr 2000 sehr hohe Einkünfte vorlagen und daher 2003 grundsätzlich Geldleistungsberechtigung gegeben ist. Im Jahr 2004 tritt grundsätzlich Sachleistungsberechtigung ein, weil im Jahr 2001 ein Verlust erzielt wurde. Die gewählte Option kostet daher im Jahr 2004 mehr, nämlich 59,45 € (bzw. den erhöhten Wert 2004) monatlich.*

2. **Die Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage und die Nachbemessung der normalen Krankenversicherungsbeiträge ändert an der oben angeführten Einstufung und an der damit verbundenen Höhe der Zusatzbeiträge nichts mehr.** Die Zusatzbeiträge werden bei der Nachbemessung weder erhöht noch vermindert/storniert.

***Beispiel:** Aufgrund der für die vorläufige Beitragsgrundlage 2003 relevanten Einkünfte aus 2000 werden die normalen Krankenversicherungsbeiträge vorläufig von der Mindestbeitragsgrundlage vorgeschrieben. Der Zusatzbeitrag macht 59,45 € aus. Der für die endgültige Beitragsgrundlage 2003 relevante Steuerbescheid 2003 weist so hohe Einkünfte aus, dass die normalen Krankenversicherungsbeiträge letztlich von der Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten sind. Die Zusatzbeiträge in Höhe von 59,45 € monatlich werden aber nicht auf 2 € herabgesetzt.*